

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Tourismus, Handel und Gewerbe Obernhof	öffentlich	
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Tourismusbeitrag 2020 - Handhabung Corona-Pandemie**Sachverhalt:**

Durch Herrn Elmenhorst, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, welcher sich auf die Umsetzung des Tourismusbeitrages spezialisiert hat und dessen Abhandlungen diesbezüglich als Grundlage dienen, hat mit E-Mail vom 05.05.2020, 20:16 Uhr, das Problem „Tourismusbeitrag und Corona-Maßnahmen“ aufgegriffen und den Verwaltungen einen Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt.

Zunächst möchten wir Ihnen die rechtliche Beurteilung von Herrn Elmenhorst kurz zusammenfassen:

Die in den Gemeinden derzeit in Kraft befindlichen Satzungen für die Erhebung des Tourismusbeitrages (TBS) sind in der lebenserfahrungsgemäß selbstverständlichen Annahme entworfen und beschlossen worden, dass Touristen im Beitragserhebungsgebiet während des ganzen Jahres die Leistungsangebote der örtlichen Unternehmen zu den branchenüblichen Öffnungszeiten vorfinden. Dieser über die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Beitragserhebungsgebiet getroffenen generellen Grund-Annahme, die den Tourismusbeitrags-Satzungen insbesondere bei den Begriffen „Tourismus“ (§ 1 TBS), „Leistungen anbieten“ (§ 2 Abs. 2 TBS) und in der Bestimmung der Vorteilssätze (§ 3 Abs. 3 TBS i.V.m. der Anlage zur TBS) zugrunde liegt, ist durch die allgemeine Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie der Boden entzogen worden. Infolge dieser teilweise generellen Stopps sämtlicher touristisch nachgefragter Leistungsangebote für mindestens 6 Wochen vom Beginn der Osterferienzeit bis in den Mai, ist in diesem Zeitraum der jeweilige örtliche Tourismus zum Erliegen gekommen bzw. ausgeblieben.

Denjenigen Gemeinden, deren TBS die Vorausleistung von der Einzelfall-Aufforderung per Bescheid abhängig macht, ist zumindest anzuraten, auf dieses Vorausleistungsverfahren für das Erhebungsjahr 2020 zu verzichten. Sofern diese Veranlagung bereits erfolgt ist, ist anzuraten, die noch offenen Beträge nicht einzuziehen (bei Vorliegen eines Sepa-Lastschriftmandates) und die Vollziehung gänzlich auszusetzen.

Da jedoch der (jährlich wiederkehrende) Tourismusbeitrag aufgrund seiner Anknüpfung an eine „Erwerbstätigkeit“, d.h. eine dauernde, in aller Regel ganzjährig ausgeübte Tätigkeit eine Jahresabgabe ist, dürfte als praxisrelevant wohl nur der Rechtsstandpunkt in Betracht kommen, dass im Hinblick auf das (Gesamt-)Jahr 2020 der zeitweilige Tourismuszug die Beitragspflicht dem Grunde unberührt lässt, sich vielmehr allein auf ihre Höhe auswirken kann. Rechtlich betroffen und somit für eine etwaige Satzungsänderung in den Blick zu nehmen sind folglich erst die Vorschriften über den Beitragsmaßstab (§ 3 TouBeitr-Satzung).

Beschlussvorschlag:

Die Anwendung des § 6 der Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Obernhof auf Beitragsansprüche betreffend das Erhebungsjahr 2020 wird ausgesetzt, bis der Rat über die Frage entschieden hat, ob und ggf. inwieweit die Tourismusbeitragssatzung mit Wirkung für das Jahr 2020 geändert wird, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020. Die Pflichten aus § 7 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung bleiben hiervon unberührt.

In Vertretung

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete